

**Kirchengesetz
über die Errichtung
einer Pfarrstelle für den
Evangelisch-reformierten Kirchenverband
Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast**

vom 22. November 2019

(GVBl. Bd. 21 S. 62)

§ 1

(1) Für den Evangelisch-reformierten Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast wird eine Pfarrstelle mit Sitz in Oldersum errichtet.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum ist Dienstwohnungsgeber.

§ 2

(1) ¹Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber hat für die Verbandsmitglieder die Aufgaben und die Stellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Kirchengemeinde gemäß § 45 Kirchenverfassung. ²Sie oder er ist als in der Kirchengemeinde tätige Pfarrerin oder Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenräten der Verbandsmitglieder.

(2) ¹Die Aufgaben der Kirchenräte werden vom Vorstand und die Aufgaben der Gemeindevertretung von der Versammlung wahrgenommen; im Übrigen liegt die Dienstaufsicht beim Moderamen der Synode und dem Moderamen der Gesamtsynode. ²Sofern die Gemeindeversammlung zu beteiligen ist, findet eine gemeinsame Gemeindeversammlung aller Verbandsmitglieder statt.

§ 3

(1) ¹Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl der Gemeindeglieder der Verbandsmitglieder. ²Die Vorschriften für die Besetzung von gemeinsamen Pfarrstellen gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Pfarrstelle erstmalig mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Oldersum und Rorichum besetzt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

